

Ziel und Zweck von DIGNITAS

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» wurde am 17. Mai 1998 auf der Forch (bei Zürich) gegründet. Die Organisation, welche keinerlei kommerzielle Interessen verfolgt, hat statutengemäss den Zweck, ihren Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben wie auch ein menschenwürdiges Sterben zu sichern und diese Werte auch weiteren Personen zugute kommen zu lassen. DIGNITAS verfolgt dieses Ziel, indem den Mitgliedern im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins durch Rat und Tat dem Einzelfall angepasste Hilfe geleistet wird.

Diesem Zweck entsprechend umfasst die Tätigkeit von DIGNITAS unter anderem:

- Beratung zu allen Fragen rund um das Lebensende
- Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken und anderen Organisationen
- Durchsetzung der Patientenverfügung und der Patientenrechte
- Suizid- und Suizidversuchs-Prävention
- Unterstützung bei Konflikten mit Behörden, mit der Leitung von Alters- und Pflegeheimen und nicht frei gewählten Ärzten
- Rechtsfortentwicklung in Fragen „der letzten Dinge“
- Sterbebegleitung und Freitodhilfe

Für eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 200.– (etwa € 160) und einen jährlichen Mitgliederbeitrag von mindestens CHF 80.– (etwa € 65) – die Höhe liegt im Ermessen des Mitgliedes – erhält man Zu-

gang zu den Dienstleistungen von DIGNITAS und unterstützt den Verein im Engagement zur Wahrung der Menschenwürde und Menschenrechte aller Mitglieder im Leben und im Sterben, wo immer diese als bedroht gelten müssen.

Überschüsse seiner Rechnung investiert DIGNITAS in den Ausbau seiner Dienstleistungen und die Suizid-Prophylaxe.

Die DIGNITAS-Patientenverfügung

Viele Menschen fürchten sich davor, in einem hoffnungslosen Zustand oder ohne Bewusstsein in einem Spital an Apparate angeschlossen und so während langer Zeit künstlich am Leben gehalten zu werden. Sie fürchten sich vor sinnlosen Operationen und Therapien. Sie möchten den Jahren mehr Leben, nicht dem Leben mehr Jahre geben.

Gegen diese Hilflosigkeit und Ausgeliefertheit an die High-Tech-Medizin gibt es nur *ein* probates Mittel: eine rechtlich durchsetzbare Patientenverfügung. Dazu gehört einerseits ein verbindlicher, unmissverständlicher Text, der von erfahrenen Spezialisten verfasst ist, andererseits aber auch eine effiziente Organisation wie DIGNITAS, welche dafür sorgen kann, dass die Patientenverfügung – notfalls auch gegen Widerstand – durchgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die Phase ihres Sterbens verschafft DIGNITAS den Mitgliedern für

die Dauer ihrer Mitgliedschaft eine in der Schweiz rechtlich wirksame Patientenverfügung, welche von Ärzten, Ärztinnen und dem Pflegepersonal in Krankenhäusern respektiert werden muss und zu deren Durchsetzung DIGNITAS den Mitgliedern, wo notwendig, direkte Unterstützung durch einen Rechtsanwalt zukommen lässt.

Da Patientenverfügungen eng mit dem Recht des Landes zusammenhängen, in dem sie ausgegeben werden, kann diese Dienstleistung grundsätzlich nur für das Gebiet der Schweiz garantiert werden.

Sterbebegleitung bei Freitodhilfe

Eine weitere wichtige Dienstleistung von DIGNITAS stellt die **Begleitung** im Rahmen eines Freitodes dar. Gespräche mit dem kranken Mitglied und – auf dessen Wunsch – seinen nahestehenden Personen sollen den Betroffenen die Zeit des Abschiednehmens erleichtern.

Wer an einer unfehlbar zum Tode führenden Krankheit oder an einer unzumutbaren Behinderung oder nicht beherrschbaren Schmerzen leidet und seinem Leben und Leiden deshalb freiwillig ein Ende setzen möchte, kann als Mitglied von DIGNITAS den Verein darum ersuchen, ihm beim begleiteten **Freitod** behilflich zu sein.

Legale Freitodhilfe mit DIGNITAS

DIGNITAS verfügt über qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Freitodhilfe und Sterbebegleitung über grosse Erfahrung verfügen. Diese klären in eingehenden Gesprächen ab, ob die

von DIGNITAS zu beachtenden Voraussetzungen für eine Freitodhilfe gegeben sind und der Sterbewunsch dem erklärten Willen des Mitglieds entspricht. Dabei ist insbesondere wichtig, festzustellen, ob die **Urteilsfähigkeit** des Mitglieds in keiner Weise eingeschränkt ist, sowie ob allenfalls nahestehende Personen oder Dritte das Mitglied aus irgendwelchen Gründen zu einem Freitod drängen.

Im Fall von ärztlich diagnostizierten hoffnungslosen oder unheilbaren Krankheiten, unerträglichen Schmerzen oder unzumutbaren Behinderungen bietet DIGNITAS seinen Mitgliedern die Möglichkeit eines begleiteten Freitods an. DIGNITAS beschafft das dazu notwendige letale Medikament, bei dem es sich um ein schnell und völlig schmerzlos wirkendes Barbiturat handelt, das in gewöhnlichem Trinkwasser aufgelöst wird. Nach dessen Einnahme schläft der Patient oder die Patientin innerhalb weniger Minuten ein, wonach der Schlaf absolut schmerzlos und ruhig in den Tod übergeht.

Jeder zulässige Einsatz eines tödlich wirkenden Medikamentes setzt selbstverständlich ein ärztliches Rezept eines schweizerischen Arztes voraus, denn nur so kann das Mittel **legal** beschafft werden. Wer in der Schweiz wohnt, sollte die Frage, welcher Arzt das Rezept ausstellen soll, rechtzeitig mit uns besprechen. Meist sind heute die jeweiligen Hausärzte dazu bereit.

Wo dies nicht der Fall sein sollte oder für Personen, die nicht in der Schweiz wohnen, kann sich DIGNITAS auf die Ärzte stützen, die mit DIGNITAS zusam-

men arbeiten. Nach Vorprüfung eines schriftlichen Ersuchens und Begegnungen mit dem Mitglied, während welcher sich der DIGNITAS-Arzt vom Vorhandensein der Voraussetzungen für die gewünschte Freitodbegleitung noch persönlich überzeugt, kann dann das Rezept zuhanden von DIGNITAS ausgestellt werden.

Von diesem Zeitpunkt an kann das sterbewillige Mitglied den Termin der Freitodbegleitung mit DIGNITAS vereinbaren. Bei einer solchen Begleitung sind immer mindestens zwei Personen anwesend, die über den Verlauf der Begleitung Zeugnis ablegen können.

DIGNITAS legt Wert darauf, dass Menschen, die «gehen möchten», ihre Angehörigen und Nahestehende frühzeitig mit in die Vorbereitung einbeziehen: eine «grosse Reise» erfordert sorgfältige Vorbereitung und gebührendes Verabschieden.

Die Erfahrung zeigt, dass nur die wenigsten Personen, welche DIGNITAS als Mitglied beitreten, die Dienste für eine Freitodhilfe jemals in Anspruch nehmen. Mit der Patientenverfügung sind sie in der Regel ausreichend gesichert. Wird diese beachtet, führt eine lebensbedrohende Situation – weil keine lebensverlängernden Massnahmen eingeleitet werden – zum natürlichen Sterben. Die Mitgliedschaft bei DIGNITAS vermittelt aber den Mitgliedern die Sicherheit, im Falle eines aussichtslosen langen Leidens selber sagen zu können: «Jetzt habe ich genug: Ich will jetzt sterben können» Dieses Gefühl der Sicherheit ist etwas ausserordentlich Wichtiges für mündige Menschen.

Die rechtliche Grundlage

Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) lautet:

«Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Dies heisst im Klartext: Wer **ohne** selbstsüchtige Motive Beihilfe zum Suizid leistet, kann nicht bestraft werden; er handelt legal. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die Freitodhilfe von DIGNITAS. Da die Freitodhelferinnen und Freitodhelfer allein von DIGNITAS für ihre Tätigkeit entschädigt werden, kann von selbstsüchtigen Motiven keine Rede sein. DIGNITAS arbeitet auf einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage.

Die Menschen hinter DIGNITAS

Die Vereins- und Organisationsstrukturen von DIGNITAS sind bewusst so gewählt worden, dass konfliktfrei und effizient gearbeitet werden kann und alle Kräfte in den Dienst der Mitglieder gestellt werden können. Bei DIGNITAS sorgt der Generalsekretär dafür, dass die operative Tätigkeit des Vereins statuten-gemäss funktioniert. Er bestimmt die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Strukturen. Diese Aufgabe versieht Rechtsanwalt *Ludwig A. Minelli* (Forch), der Gründer von DIGNITAS. Dem Generalsekretär steht für Fachfragen ein Kuratorium beratend zur Seite. Dieses setzt sich in der Regel mindestens aus einem Arzt und einem Rechtsanwalt zusammen.

Ein Team von engagierten Mitarbeitern steht für alle Fragen der Mitgliedschaft, der Vorbereitung von Freitodbegleitung, Beratung, usw. zur Verfügung.

Das Freitod-Begleiterteam besteht aus erfahrenen Damen und Herren, welche diese Aufgabe in aller Regel seit langem erfüllen. DIGNITAS sorgt für die Ausbildung neuer und die Weiterbildung der vorhandenen Mitglieder des Teams.

Die Geschäftsleitung bei DIGNITAS wird von *Ludwig A. Minelli* besorgt.

Die Mitgliedschaft bei DIGNITAS

Die Mitgliedschaft bei DIGNITAS ist gegliedert. Eine kleine Gruppe von Aktivmitgliedern bildet die Generalversammlung und damit die Basis des Vereins; sie hat die Statuten erlassen und damit die Ziele, für welche DIGNITAS eintritt, vorgegeben. Sie wacht darüber, dass diese verwirklicht werden.

Die Kuratoriums-Mitglieder nehmen die Aufgabe wahr, die Leitung des Vereins fachlich zu beraten. Sie sind auf ihrem jeweiligen Fachgebiet qualifiziert.

Mitglied bei DIGNITAS können grundsätzlich alle volljährigen Personen werden, auch wenn sie nicht in der Schweiz wohnen und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen. Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass DIGNITAS seinen Mitgliedern aus rechtlichen Gründen nur auf Schweizer Staatsgebiet die angebotenen Hilfestellungen leisten kann.

Die Mitglieder, welche sich die Dienstleistungen von DIGNITAS sichern möchten, haben Anspruch auf eine in der Schweiz rechtlich wirksame Patientenverfügung, auf Sterbebegleitung sowie auf Hilfe bei einem freigewählten Tod. Ausserdem haben sie Anspruch auf Be-

ratung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, wenn es um ihre Menschenwürde im Leben und im Sterben geht. DIGNITAS legt grossen Wert darauf, seinen Mitgliedern Ansprechpartner und -partnerinnen zur Verfügung zu stellen, denen Menschlichkeit viel bedeutet. Die Devise «Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» ist ein Versprechen.

Für den Beitritt zu DIGNITAS muss lediglich die Beitrittserklärung ausgefüllt und DIGNITAS zugesandt werden. DIGNITAS bestätigt mit einem Brief die Aufnahme als Mitglied und sendet das Formular «Patientenverfügung». Mit diesem Brief erhält das Mitglied auch eine Rechnung und die Hinweise, wie die Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeitrag zu bezahlen ist. Das Mitglied füllt die Patientenverfügung aus und sendet das Original an DIGNITAS zurück. DIGNITAS registriert und archiviert das Original und sendet die erforderliche Anzahl Fotokopien an das Mitglied. Damit ist der Vorgang der Aufnahme als Mitglied von DIGNITAS perfekt.

Mitgliedschaft für Personen mit Wohnsitz in Deutschland

Am 26. September 2005 wurde der Verein «DIGNITAS-Deutschland» e.V. gegründet, ein in Hannover eingetragener Verein deutschen Rechts. Er bezweckt, auf dem Wege der Rechtsfortentwicklung in Deutschland die Möglichkeit zu schaffen, dass Menschen, die ihr Leben aus zureichenden Gründen beenden möchten, dies in ihrer eigenen Wohnung gefahrlos und begleitet tun können. Es soll in Deutschland die moderne schwei-

zerische Form der Sterbehilfe bald einmal möglich werden.

Personen mit Wohnsitz in Deutschland werden gebeten, die separaten Unterlagen für die Mitgliedschaft bei DIGNITAS-Deutschland anzufordern.

DIGNITAS nimmt keine in Deutschland wohnhaften Personen mehr als Direktmitglieder auf.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen DIGNITAS in der Schweiz und DIGNITAS-Deutschland haben Mitglieder von DIGNITAS-Deutschland einen Anspruch darauf, auch von der Schweiz aus beraten zu werden und Hilfe zu erhalten, wie wenn sie in der Schweiz Mitglied wären. Ein Anspruch auf Vereinszugehörigkeit besteht laut Statuten beider Vereine nicht.

Eine Publikation von «DIGNITAS
Menschenwürdig leben –
Menschenwürdig sterben»

6. Auflage, Copyright © 2012 by DIGNITAS –
Menschenwürdig leben –
Menschenwürdig sterben
Postfach 17, CH-8127 Forch

Nachdruck, auch auszugsweise,
und Vervielfältigung nur mit
schriftlicher Genehmigung von
DIGNITAS

Adresse:

Postfach 17
CH-8127 Forch
Telefon: +41 43 366 10 70
Telefax: +41 43 366 10 79
Internet: www.dignitas.ch
E-Mail: dignitas@dignitas.ch

Generalsekretär und Geschäftsleitung:
lic. iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt,
Forch

Eintrittsgebühr: CHF 200.-
(ca. € 160.- / USD 240.- / GBP 150.-)
Mindest-Jahresbeitrag: CHF 80.-
(ca. € 65.- / USD 95 / GBP 60.-)

Bitte **überweisen Sie kein Geld** bis Sie unsere Bestätigung erhalten haben, dass Sie als Mitglied von DIGNITAS registriert wurden, und **senden Sie nie Checks** – die Bankspesen um diese einzulösen sind viel zu hoch. Sie erhalten detaillierte Zahlungsinformationen.

Bankkonti:

Für Zahlungen in Schweizer Franken (CHF):

Bank: Clientis Zürcher Regionalbank
Wetzikon/ZH, Postfach,
CH-8620 Wetzikon
Konto Nr.: 16 5.031.809.08 6850
Clearing-Nr. (BLZ): 6850
IBAN: CH76 0685 0016 5031 8090 8
BIC / SWIFT: RBABCH22850
Postkonto-Nr. der Bank: 30-38225-3

Postbank: PostFinance, Bern
Konto Nr.: 87-64492-2
IBAN: CH79 0900 0000 8706 4492 2
BIC / SWIFT: POFICHBE

Für Zahlungen in Euro €:

Bank: Commerzbank Berlin
Konto Nr.: 806068300
Bankleitzahl (BLZ): 10040000
IBAN: DE95 1004 0000 0806 0683 00
BIC / SWIFT: COBADEBBXXX

Zahlungen sind auch via **PayPal** willkommen:
www.paypal.com an unsere E-Mail Adresse
dignitas@dignitas.ch (bitte erhöhen Sie den zu zahlenden Betrag um 5 % zur Deckung der Spesen von PayPal)

Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung

Damit die Dienstleistung des begleiteten Freitodes in Anspruch genommen werden kann, muss jemand

- Mitglied von DIGNITAS sein (Mitglied von DIGNITAS–Deutschland bei Personen mit Wohnsitz in Deutschland)
- urteilsfähig sein und
- über minimale körperliche Aktionsfähigkeit verfügen

Da die Mitwirkung eines schweizerischen Arztes für die Erlangung eines entsprechenden Medikamentes erforderlich ist, ist weitere Voraussetzung:

- eine zum Tode führende Krankheit; oder / und
- eine unzumutbare Behinderung; oder / und
- nicht beherrschbare Schmerzen.

Wünscht das Mitglied eine Freitodbegleitung, richtet es ein entsprechendes schriftliches Gesuch an DIGNITAS. Dieses kann auch zusammen mit der Beitrittserklärung eingereicht werden. Grundsätzlich besteht ein solches Gesuch um Vorbereitung einer Freitodbegleitung aus folgenden Unterlagen:

- Ein persönlicher Brief, möglichst maschinengeschrieben, in dem das Mitglied DIGNITAS um Freitodbegleitung ersucht, und in dem es sowohl die Gründe für diese Absicht schildert als auch die derzeitige gesundheitliche Situation und wie es diese erlebt.
- Einen Lebensbericht, der auch über die familiäre Situation Auskunft gibt; darüber, ob und wie weit man von

seinen Nächsten im Wunsch um Freitod unterstützt wird und ob einem diese allenfalls bei der Reise in die Schweiz begleiten würden. Aus dem Lebensbericht soll sich DIGNITAS ein Bild über die Persönlichkeit des Mitglieds und die familiären Umstände machen können und er hilft den Ärzten bei der Beurteilung des Gesuches.

- Einen oder mehrere aktuelle und zwei bis drei ältere medizinische Berichte mit substantiellen Informationen über Anamnese, Diagnose, falls möglich Prognose und Behandlungen/Maßnahmen. Das Datum des jüngsten Berichtes darf nicht älter als 3 - 4 Monate zurückliegen, und die Berichte sollten gut leserlich eingereicht werden. Bilder (MRI's, Röntgenaufnahmen, etc) und Laborberichte sollen DIGNITAS nicht zugesandt werden.

Es ist also wichtig, dass jemand schon während seiner Krankheitszeit seine Ärzte und die Kliniken auffordert, ihm Kopien ihrer Berichte für das eigene Krankendossier auszuhändigen. Müssen solche Berichte erst im konkreten Fall beschafft werden, kann das zu Schwierigkeiten und Zeitverlust führen. Die Berichte sollten in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorliegen; sonst sind entsprechende Übersetzungen beizufügen.

Sobald DIGNITAS im Besitz des vollständigen Gesuches ist, kann dieses bearbeitet und zur Begutachtung an einen der Schweizer Ärzte, die mit DIGNITAS zusammenarbeiten, weiter gereicht werden.

Stimmt dieser Arzt einer Freitodbegleitung zu, teilt DIGNITAS dies dem Mitglied als «provisorisches grünes Licht» mit. Wünscht das Mitglied hierauf eine Freitodbegleitung, nimmt es Kontakt mit DIGNITAS auf: die weiteren Schritte werden dann eingehend besprochen. Das «provisorische grüne Licht» ist eine vorläufige Zusage eines Arztes, die sich allein auf das Gesuch und die medizinischen Akten stützt. Der definitive Entscheid bleibt jedoch stets bis zu einer persönlichen Konsultation des Arztes durch das Mitglied vorbehalten.

Vorbereitung einer Freitodbegleitung für Personen in der Schweiz

Mitglieder, die in der Schweiz wohnen, richten ebenfalls ein schriftliches Gesuch an Dignitas. DIGNITAS setzt sich dann mit ihnen in Verbindung. In der Regel wird das Mitglied an seinem Wohnort von einem Angehörigen des DIGNITAS-Begleiter-Teams besucht.

Grundsätzlich kann jeder in der Schweiz zugelassene Arzt das für die Freitodbegleitung benötigte Rezept ausstellen. Es ist somit wichtig, diese Möglichkeit vorab mit dem Hausarzt oder dem behandelnden Arzt zu besprechen.

Der Ablauf der Freitodbegleitung

Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgt die Freitodbegleitung in der Regel in der Wohnung des Mitgliedes.

Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz reisen erst nach vorheriger Vereinbarung eines Termins mit DIGNITAS

in die Schweiz, wo die Freitodbegleitung in zweckmässig eingerichteten Räumen durchgeführt werden kann. Dies, sofern der zu konsultierende Arzt als «definitives grünes Licht» das notwendige Rezept ausstellt.

Bei jeder Freitodbegleitung bestimmt das Mitglied, welches sterben möchte, den zeitlichen Ablauf selbst. Die von DIGNITAS gestellten Begleitpersonen sind für den richtigen technischen Ablauf verantwortlich.

Nach Einnahme eines Medikamentes gegen Erbrechen kann das Mitglied ein Glas Wasser (etwa 1 Deziliter) trinken, in welchem in der Regel 15 Gramm Natrium-Pentobarbital aufgelöst worden sind.

Das ist ein bewährtes Schlaf- und Narkosemittel. Da es alkalisch ist und nicht gut schmeckt, kann unmittelbar nachher etwas Süßes gegessen oder getrunken werden.

Mitglieder, die über eine Magensonde ernährt werden müssen, führen sich das Medikament selbst durch die Magensonde zu. Wer weder trinken noch eine Magensonde bedienen kann, hat die Möglichkeit, sich das Mittel durch eine zuvor vorbereitete Infusion zuzuführen.

Wichtig ist in solchen Fällen, dass das Mitglied mit einem bereits gesteckten, also vorbereiteten und einwandfrei laufenden Venen-Zugang anreisen muss.

In jedem Fall muss das Mitglied aus rechtlichen Gründen den letzten Akt – also Trinken, durch die Magensonde einspritzen oder das Ventil der Infusion öffnen – selber vornehmen können. Ist

dies nicht möglich, kann DIGNITAS leider nicht helfen.

Anschliessend daran schläft das Mitglied innerhalb von zwei bis fünf Minuten ein, fällt in ein tiefes Koma, und nach einiger Zeit lähmt das Medikament das Atemzentrum. Dadurch tritt dann der Tod ein.

Der Vorgang ist absolut schmerz- und risikolos.

Ein so verstorbene Mitglied hat zuletzt zu seiner Ehegattin gesagt: «Mir ist so wohl. Alles ist so leicht.» Auch Angehörige nehmen den Vorgang als sehr würdig und friedlich wahr und können hinterher damit sehr gut umgehen. Dazu trägt die einfühlsame Begleitung durch DIGNITAS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter entscheidend bei.

Begleitung durch Angehörige

DIGNITAS wünscht und begrüßt es, wenn Angehörige und Freunde bei der Freitodbegleitung anwesend sind. **Angehörige sollten ohnehin immer rechtzeitig in die Entscheidungsfindung um einen Freitod einbezogen werden.** Je früher sie sich mit dem Gedanken auseinandersetzen können, desto eher können sie einem Freitod selber auch zustimmen. Wer sich ohne rechtzeitige Information der Angehörigen aus dem Leben gewissermaßen «davonschleicht», verletzt seine Angehörigen. Er provoziert damit oft auch eine Wut, die sich gegen DIGNITAS richten kann, was nicht fair wäre. DIGNITAS ist der Auffassung, dass Angehörige einen Anspruch darauf haben, Abschied nehmen zu können. Sie sollten auch selbst entscheiden können, ob sie bei der Freitodbegleitung anwesend sein möchten. Dieses Abschiednehmen er-

möglicht jeweils einen überaus friedlichen Zustand und eine gute psychische Verarbeitung des Verlusts des Angehörigen.

DIGNITAS ist auch nach einer Freitodbegleitung für die Angehörigen noch da und steht ihnen auf Wunsch mit Rat und Tat bei.

DIGNITAS darf kein Medikament aus der Hand geben

Gelegentlich werden wir gefragt, ob wir denn nicht das Mittel für den Freitod (Natrium-Pentobarbital / NaP) aushändigen können. Es steht jedoch auf der Liste der Betäubungsmittel; demzufolge ist der Umgang mit diesem Stoff stark reglementiert. In der Schweiz ist er zwar mit einfachem Rezept eines patentierten Arztes, der in der Schweiz über eine Praxisbewilligung verfügt, noch erhältlich; unseres Wissens bestehen nur wenige Apotheken, welche den Stoff vorrätig halten. Ein derartiges Rezept darf von einem schweizerischen Arzt nur dann ausgestellt werden, wenn er den Patienten gesehen und - so verlangt es jedenfalls der Zürcher Kantonsarzt - «untersucht» hat. Das bedeutet, dass jemand, der mit unserer Hilfe aus dem Leben scheiden möchte, auf jeden Fall in der Schweiz einen Arzt gesehen haben muss.

Des Weiteren kann eine Organisation, wie wir sie darstellen, keinesfalls ein solches Mittel aus den Händen geben. Es ist immer ein Mitglied unseres Freitod-Begleiter-Teams, welches in einem konkreten Fall das Mittel beim vereinbarten Termin für den Freitod mitbringt. Da der Transport von NaP über die schweizerisch-ausländische Grenze den Tatbe-

stand des Betäubungsmittel-Schmuggels erfüllen würde, können wir damit nicht ins Ausland reisen. Eine Abgabe von NaP an jemand, welcher den Schmuggel seinerseits durchführen würde, hätte ebenfalls rechtliche Konsequenzen; letztlich würde ein solches Vorgehen möglicherweise sogar dazu führen, dass auch die schweizerische Gesetzgebung verschärft und so auch unsere Tätigkeit innerhalb der Schweizer Grenze erschwert oder unmöglich gemacht würde.

DIGNITAS hat langjährige Erfahrung

DIGNITAS blickt seit seiner Gründung 1998 mittlerweile auf eine langjährige Erfahrung zurück. In dieser Zeit hat DIGNITAS mehr als 1'170 Menschen bei ihrem selbstbestimmten Tod geholfen. Sie kamen zu einem grossen Teil aus Deutschland und der Schweiz, aber auch aus Frankreich, Spanien, Österreich, Italien, Grossbritannien, Israel, dem Libanon, Griechenland, den USA und einigen weiteren Ländern.

Lange nicht alle Mitglieder von DIGNITAS, die eine Freitodbegleitung vorbereiten lassen, nehmen diese dann wirklich auch in Anspruch. Einige können, nachdem ihnen DIGNITAS mitgeteilt hat, ein Schweizer Arzt sei bereit, ihnen ein Rezept für den Freitod zu schreiben, natürlicherweise loslassen und sterben oft überraschend schnell friedlich zu Hause. Andere leben Wochen, Monate, ja Jahre weiter mit ihrem Leiden, zu dem sie eine ganz neue Einstellung gewinnen: Sie wissen, dass der «Notausgang» offen ist. Das erlöst sie aus der Spannung, ob sie den bitteren Kelch des Leidens bis zur Neige leeren oder eine risikoreiche

Selbsttötung mit einer unsicheren Methode in Kauf nehmen müssen.

DIGNITAS hat somit in einem anfänglich kaum für möglich gehaltenen Umfang echt lebensverlängernde Wirkung.

Das markanteste Beispiel ist wohl der Fall eines damals 34 Jahre alten Mitglieds, das an Aids leidet. Es hat in der Schweiz einen Arzt besucht. Dieser hat ihm das Rezept geschrieben und es an DIGNITAS ausgehändigt. Das Mitglied ist in seine Heimat zurück gereist. Einige Zeit später schrieb es an DIGNITAS, es habe einen Psychiater aufsuchen müssen. Denn nach seiner Rückkehr sei es ihm plötzlich so gut gegangen, und seine Laborwerte hätten sich dermassen verbessert, dass sich wieder eine Perspektive für einige weitere Jahre anstelle von nur ein paar Wochen oder Monaten ergeben habe. Und das habe ihm Probleme bereitet, mit denen es allein nicht zurecht gekommen sei...

Menschen kommen in ganz unterschiedlichen Situationen zu DIGNITAS, um Hilfe zu erlangen. Dementsprechend muss DIGNITAS auch ganz unterschiedlich reagieren und stets auch nach individuellen, der Situation angemessenen Lösungen suchen. Dabei steht selbstverständlich im Vordergrund, dass wir zuerst nach Lösungen zum Leben hin suchen, die ein Weiterleben möglich erscheinen lassen.

Herausforderungen, an denen DIGNITAS arbeitet

Es ist selbstverständlich, dass die Tätigkeit einer Organisation, welche sich für eine Enttabuisierung des Suizids, für die Patientenrechte und für den frei gewählten Tod von Menschen einsetzt, nicht unumstritten ist. Je nach weltanschaulicher Position wird eine solche Tätigkeit begrüsst oder verurteilt.

Im Vordergrund steht für DIGNITAS die Respektierung der menschlichen Freiheit und damit des Selbstbestimmungsrechts des einzelnen Menschen.

Dies allein genügt jedoch für eine eindeutige Situierung einer solchen Organisation noch nicht. Erforderlich ist auch die klare Stellungnahme zu Problemen, welche damit im Zusammenhang stehen. Im Wesentlichen beschäftigt sich DIGNITAS mit drei Problemkreisen:

1. die Frage nach der Suizidprävention und der Suizidversuchsprävention (Vorbeugung);
2. die Frage, ob eine Dienstleistung nur für Inländer oder auch für Ausländer erbracht werden soll;
3. die Frage, ob auch Menschen mit mentalen Krankheiten (beispielsweise Schizophrene oder langjährig Depressive) oder aber auch gesunde Menschen, die ihrer Auffassung nach «genug gelebt haben», Anspruch auf einen risikolosen Freitod haben sollen.

DIGNITAS befasst sich intensiv mit Fragen der Suizidprävention. Der Umstand, dass in der Schweiz jährlich bis etwa 66'650 Suizidversuche scheitern – in Deutschland sind es Jahr für Jahr gar bis 588'000 – verlangt dies. Viele Personen

schädigen sich dabei schwer und nachhaltig körperlich und oft auch geistig, mit schwersten emotionellen und finanziellen Folgen für sich selbst, ihre Familien, aber auch das Gesundheitswesen und die Volkswirtschaft.

Dazu gehört, dass das Suizidgeschehen als solches aus dem Tabu-Bereich, in dem es sich befindet, herausgelöst und offen diskutiert wird. Ähnlich wie bei Fragen des Schwangerschaftsabbruchs wird es dabei nie eine ideale Lösung des Problems geben. Doch ist es unsere Pflicht, nach einer optimalen Lösung zu suchen. DIGNITAS prüft in jedem einzelnen Fall, ob einem Menschen nicht besser zum Leben anstatt zum Tode hin geholfen werden kann.

In der Frage der Suizid-Begleitung von Personen aus dem Ausland ist DIGNITAS der Auffassung, es sei ethisch unzulässig, in Fällen schwer leidender Menschen eine Unterscheidung zwischen Inländern und Ausländern zu machen. Dies würde zudem einer unzulässigen Diskriminierung und somit einer Verletzung von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) gleichkommen.

Menschen mit mentalen Krankheiten sind entgegen einer häufig geäusserten Meinung in aller Regel in Bezug auf die Frage, ob sie weiter leben oder lieber sterben möchten, urteilsfähig. Deshalb haben auch sie in der Regel Anspruch darauf, bei einem vorgesehenen Freitod begleitet zu werden, um Risiken auszuschalten. Dasselbe gilt für gesunde Menschen, die aus Gründen ihres hohen Alters ihr Leben, das beschwerlich geworden ist, beenden möchten. Es gibt keine vernünftigen Gründe, diese Menschen durch einen paternalistisch auftretenden Staat zu bevormunden.

Ein Wort zu religiösen Fragen

Interessanterweise wird DIGNITAS von seinen Mitgliedern nur ganz selten auf religiöse Fragen im Zusammenhang mit Freitodhilfe angesprochen. Diese werden viel eher in der öffentlichen Diskussion aufgeworfen.

In einer Anleitung des Vatikans für katholische Politiker heisst es, man müsse sich für den Schutz des Lebens von der Empfängnis bis zu dessen natürlichem Ende einsetzen. Diese Erklärung beruft sich im Übrigen auf einen der berühmtesten Heiligen der katholischen Kirche, Thomas Morus. Papst Johannes Paul II. hat ihn am 31. Oktober 2000 gar zum Schutzpatron der Staatsmänner und Politiker ernannt.

Das Letztere ist gerade in Bezug auf Sterben und Freitodhilfe erfreulich. Denn **Thomas Morus** hat in seinem berühmten Buch «Utopia» – mit dem er eine ideale Gesellschaft entworfen hat – von den Utopiern berichtet, wie sie mit ihren Kranken umgehen:

«Es war schon die Rede davon, mit welcher Hingabe die Utopier für die Kranken sorgen; da fehlt es weder an Medikamenten noch an Nahrungsmitteln, die der Genesung dienen könnten. Wen das schlimme Los einer unheilbaren Krankheit getroffen hat, der empfängt jede Tröstung, jede Hilfe, jeden moralischen und physischen Beistand, der ihm das Leben erträglich machen könnte. Stellen sich aber ausserordentliche Schmerzen ein, denen kein Heilmittel gewachsen ist, dann begeben sich Priester und Amtspersonen zu dem Kranken und erteilen ihm jenen Rat, den sie den Umständen entsprechend für den einzig richtigen ansehen: Sie versuchen, ihm klar zu machen, dass ihm alles genommen sei, was

das Leben angenehm mache, ja was das Leben überhaupt ermögliche, dass er gewissermassen nur seinen bereits eingetretenen Tod noch überlebe und dadurch sich selbst und seiner Mitwelt zur Last geworden sei. Sie legen ihm nahe, das quälende Ende nicht länger wahren zu lassen und mutig zu sterben, da das Weiterleben für ihn nur eine einzige Abfolge von Qualen darstelle. Sie reden ihm zu, er möge die Ketten sprengen, die ihn umschliessen, er solle freiwillig aus dem Kerker des Lebens entweichen oder wenigstens die Einwilligung geben, dass andere ihn daraus erlösen. Wenn er sterbe, so verschmähe er damit nicht in unverantwortlicher Weise die Wohltaten des Lebens, sondern er beende damit nur eine grausame Marter. Wenn einer daraufhin den Worten der Priester, die als Werkzeuge Gottes angesehen werden, sich gefügig zeigt, so verrichtet er damit ein frommes, ein heiliges Werk. Wer sich auf diese Weise bereden lässt, verzichtet freiwillig auf seine Nahrung und gibt sich so den Tod, oder man verabreicht ihm einen Schlaftrunk, der ihn aus dem Leben scheiden lässt, ohne dass er es bemerkt. Wer aber auf das Leben nicht verzichtet, wird trotzdem in der freundlichsten Weise umsorgt und bleibt auch nach seinem Tode in ehrenvollem Andenken.»

Der ehemalige katholische Konzilstheologe Prof. Dr. Hans Küng, ein Schweizer, welcher jahrzehntelang an der Universität Tübingen gelehrt hat, hat betont, dem Menschen sei von Gott die Verantwortung für sein ganzes Leben gegeben worden. Damit dürfe er das Geschenk des Lebens, wenn es zu schwer werde, dem Schöpfer auch zurückgeben.

Begriffe und Definitionen

Freitodhilfe, aktive Sterbehilfe und Euthanasie sind nicht dasselbe:

Direkte aktive Sterbehilfe auf Verlangen: der Sterbewillige fordert Dritte auf, sein Leben zu beenden, z.B. durch Injektion eines letalen Medikaments. Diese Tötung auf Verlangen ist in der Schweiz verboten – jedoch in Belgien, Holland und Luxemburg unter eng umschriebenen Bedingungen durch Ärzte erlaubt.

Direkte aktive Sterbehilfe ohne ausdrückliches Verlangen: diese ist verboten.

Indirekte aktive Sterbehilfe: dem Patienten werden Medikamente zur Linderung von Leiden verabreicht, die als unbeabsichtigte, aber nicht immer vermeidbare Nebenwirkung die Lebensdauer vermindern bzw. den Eintritt des Todes beschleunigen können. Beispiel: Palliative Behandlung von Krebspatienten im Endstadium. Diese Form der Sterbehilfe ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, gilt grundsätzlich aber als erlaubt und wird weltweit praktiziert.

Passive Sterbehilfe («sterben lassen»): Verzicht auf Ergreifung von lebenserhaltenden und -verlängernden Therapien, Abbruch von Behandlungen, Nahrungs- und Flüssigkeits-Verzicht. Sie ist legal.

Sterbebegleitung: auch als «Hilfe beim Sterben» bezeichnet. Umfasst jede medizinische Unterstützung und mitmenschliche Betreuung von Sterbenden, soweit keine lebensverkürzende Wirkung vorliegt. Der Sterbende wird nicht alleine gelassen, sondern begleitet; es ist jemand bei ihm.

Beihilfe zur Selbsttötung: im Gegensatz zur Sterbehilfe liegt bei der Suizidhilfe die Tatherrschaft über das Geschehen bei der sterbewilligen Person. Der Patient entscheidet über sein Lebensende selbst und führt den letzten Akt auch selbst aus. In der Schweiz ist diese Beihilfe erlaubt, solange keine selbstsüchtigen Beweggründe im Spiel sind (Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Freitodbegleitung: Mischung aus Elementen der Beihilfe zur Selbsttötung und der Sterbebegleitung; sie entspricht am ehesten, was den Mitgliedern von Organisationen wie DIGNITAS, EXIT, etc. ermöglicht wird. Der Sterbewillige nimmt einen gut vorbereiteten, wohl überlegten Suizid vor – wird dabei aber nicht alleine gelassen, sondern betreut und begleitet, möglichst immer in Anwesenheit von Familie und Freunden, wo immer möglich bei ihm zuhause.

Euthanasie: aus dem Griechischen stammend, für «guter, leichter, richtiger, schöner Tod», haften diesem Begriff Bedeutungen an, welche von der Sterbehilfe, über die Einschläferung von Tieren bis hin zu den Gräueltaten zur Zeit des Nationalsozialismus reichen. Da zu wenig präzise, soll dieser Begriff nicht im Zusammenhang mit der Freitodhilfe verwendet werden.

Weitere Informationen – Eine Auswahl für Interessierte

Weitere Organisationen in der Schweiz

www.exit.ch

www.exit-geneve.ch

www.exinternational.ch

Suizid und Suizidprävention in der Schweiz

www.anlaufstelle-suizid.ch

www.suizid-praevention.ch

www.ipsilon.ch

www.bag.admin.ch/themen/medizin/00683/01915/index.html?lang=de

Patientenverfügung, Aufklärung und Humanismus in Deutschland

www.humanismus.de

www.patientenverfuegung.de

www.giordano-bruno-stiftung.de

Bücher

«Tanner geht. Sterbehilfe - Ein Mann plant seinen Tod»

Eine intensive und bewegende Reportage über einen Menschen und die letzten Wochen vor seinem selbstbestimmten Lebensende, von Wolfgang Prosinger, S. Fischer Verlag, ISBN 978-3-10-059030-5

«Wege zu einem humanen, selbstbestimmten Sterben»

Wissenschaftlich fundierte Informationen über selbstbestimmtes und würdiges Sterben, das von Anteil nehmenden Angehörigen begleitet wird. Stiftung WOZZ www.wozz.nl ISBN/EAN 9789078581031

«Ausweg am Lebensende, Selbstbestimmtes Sterben durch freiwilligen Verzicht auf Essen und Trinken»

Boudewijn Chabot und Christian Walther zeigen wissenschaftlich fundiert den Weg des selbstbestimmten Sterbens durch die Methode des freiwilligen Verzichts auf Nahrung und Flüssigkeit auf; Ernst Reinhardt Verlag, München, Basel, 2011, 2. Auflage, ISBN 978-3-497-02220-5

«Suizidhilfeorganisationen und Strafrecht»

Die Dissertation zum Thema, von Petra Venetz; Schulthess Juristische Medien, ISBN 978-3-7255-5586-4

Film

«The Suicide Tourist»

Oscar[®]-Preisträger John Zaritskys einfühlsamer Dokumentarfilm über das Recht, Zeit und Ort des Sterbens selbst zu wählen. www.thesuicidetourist.com

Presse

«Ich will nur fröhliche Musik» in „Die Zeit“ Nr. 50, 8.12.2005. Artikel online: www.zeit.de/2005/50/Sterbehilfe

«Suizidbeihilfe: hohe Akzeptanz bei Reformierten und Katholischen. Eine repräsentative Umfrage» in der Zeitschrift „reformiert“ vom 29.8.2009. Artikel online: www.reformiert.info/artikel_4943.html

Information über die Kosten im Zusammenhang mit einer Freitodbegleitung mit DIGNITAS

1) Die Vorbereitung einer Freitod-Begleitung

Bereits die **Vorbereitung** einer Freitod-Begleitung für ein DIGNITAS-Mitglied bis zur Erlangung des «grünen Lichts» (= ein Arzt sagt grundsätzlich ein Rezept zu, behält sich den letzten Entscheid aber bis zu einer Konsultation vor) verursacht DIGNITAS einen hohen administrativen Aufwand. Dafür wird dem Mitglied auf Grund der Statuten ein **besonderer Mitgliederbeitrag von CHF 3'000.– (ca. € 2'400.–)** in Rechnung gestellt, welcher im Voraus beglichen sein muss. **Eine Garantie für eine Freitodbegleitung ist damit jedoch nicht verbunden.**

2) Der Arztbesuch

Sofern ein schweizerischer Arzt, der mit DIGNITAS zusammen arbeitet, in Anspruch genommen werden muss, um mit einem Mitglied zu sprechen und anschliessend das Rezept für das Mittel zu schreiben, können weitere Kosten anfallen. **Zwei eingehende Gespräche mit unserem Arzt verursachen Kosten von CHF 1'000.– (ca. € 800.–).**

3) Die Kosten der Durchführung einer Freitod-Begleitung

Bei der **Durchführung** von Freitod-Begleitungen entstehen DIGNITAS ebenfalls Kosten. Entschädigung an die als Freitod-Begleiter tätigen Personen, etc.). Um diese Kosten zu decken, und um die Qualität dieser Dienstleistung halten zu können, hat sich DIGNITAS gezwungen gesehen, in den Statuten für Durchführung einer Freitodbegleitung einen **weiteren besonderen Mitgliederbeitrag von CHF 3'000.– (ca. € 2'400.–)** vorzusehen.

4) Kosten für Bestattung und Verkehr mit Bestattungs- und Standesamts-Organen

Wenn Personen nicht an ihrem Wohnort, sondern in einer Wohnung von DIGNITAS in der Schweiz versterben, fallen Kosten für die Leistungen der örtlichen Bestattungsorgane an. In der Regel wird eine Einäscherung in der Schweiz empfohlen; die Urne mit der Asche kann anschliessend problemlos auch ins Ausland versandt oder mitgenommen werden. **Die**

Kosten für die Leistungen der Bestattungsauftragnehmer bei einer Einäscherung belaufen sich einschliesslich der erforderlichen Transporte und Behördengebühren auf CHF 2'000.– (ca. € 1'600.–).

DIGNITAS übernimmt auf Wunsch auch die **Abwicklung der Behördengänge** nach einem Sterbefall in der Schweiz. Für diese besondere Dienstleistung fällt ebenfalls ein **besonderer Mitgliederbeitrag in der Höhe von CHF 1'500.– (ca. € 1'200.–)** an, welcher den damit verbundenen Aufwand deckt.

Mitglieder, welche einen Termin für die Durchführung einer Freitod-Begleitung vereinbaren, erhalten deshalb eine Vorkasse-Rechnung mit den entsprechenden besonderen Mitgliederbeiträgen. Eine Freitod-Begleitung kann nur erfolgen, wenn die DIGNITAS erwachsenden Kosten und Auslagen sichergestellt sind. **Im Regelfall benötigt DIGNITAS somit für die Durchführung einer Freitod-Begleitung einen Vorschuss von insgesamt CHF 10'500.– (ca. € 8'400.–), wenn DIGNITAS auch die Bestattungsfragen regelt, und von insgesamt CHF 7'000.– (ca. € 5'600.–) wenn DIGNITAS weder mit Behördengängen noch mit Bestattungsfragen zu tun hat.**

Hat ein Mitglied im Laufe seiner Zugehörigkeit zu DIGNITAS mehr als die minimal festgelegten Mitgliederbeiträge bezahlt, können diese Mehrzahlungen an den Vorschuss angerechnet werden.

Im Interesse eines ordentlichen Rechnungswesens werden deshalb den Mitgliedern für diese besonderen Dienstleistungen jeweils entsprechende Rechnungen zugestellt, die in der Regel durch Vorkasse zu begleichen sind.

Die Statuten von DIGNITAS sehen vor, dass Mitgliedern, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Beiträge reduziert oder erlassen werden können. Das gilt auch für diese besonderen Mitgliederbeiträge. Ermässigung oder Erlass müssen aber jeweils zwischen dem Mitglied und DIGNITAS vorher besprochen und vereinbart werden.

Beitrittserklärung

*bitte in **Blockschrift** ausfüllen*

Ich trete «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» bei:

Herr Frau

Vorname(n):

Name(n):

Strasse und Nr.:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf:

Telefon: privat: geschäftlich:

Telefax: privat: geschäftlich:

Mobiltelefon: E-mail:

Staatsangehörigkeit:

für Schweizer: Bürgerort: AHV-Nr.:|.....|.....|.....|.....|

Meine bevorzugte Sprache: Deutsch Englisch Französisch Italienisch

Kosten: Eintrittsgebühr CHF 200.—; Mindest-Jahresbeitrag CHF 80.—

Datum:

Unterschrift:

.....



Beitrittserklärung

*bitte in **Blockschrift** ausfüllen*

Ich trete «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» bei:

Herr Frau

Vorname(n):

Name(n):

Strasse und Nr.:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Beruf:

Telefon: privat: geschäftlich:

Telefax: privat: geschäftlich:

Mobiltelefon: E-mail:

Staatsangehörigkeit:

für Schweizer: Bürgerort: AHV-Nr.:|.....|.....|.....|.....|

Meine bevorzugte Sprache: Deutsch Englisch Französisch Italienisch

Kosten: Eintrittsgebühr CHF 200.—; Mindest-Jahresbeitrag CHF 80.—

Datum:

Unterschrift:

.....